

Aktionärbindungsvertrag (ABV)

der

**Holzvermarktung Graubünden AG
(«Gesellschaft»)**

I. Voraussetzung

- (1) Die Gesellschaft ist eine von kommunalen Waldbesitzern, Forstrevieren, der Holzwirtschaft nahestehenden Privatpersonen und Unternehmen sowie dem Joint Venture Partner und Ankeraktionär Zürichholz AG gehaltene Gesellschaft zur Vermarktung von Rund- und Energieholz aus dem Kanton Graubünden und Umgebung.
- (2) Alle im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre mit einer Beteiligung ab CHF 10'000 haben unter Berücksichtigung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen ein Anrecht auf Aufnahme in den Aktionärsbindungsvertrag (ABV).
- (3) Zusammenschlüsse und Gruppenbildung von kleineren Revieren sind in wenigen Ausnahmefällen nach Gutdünken der Clearingstelle möglich, im Minimum jedoch CHF 5'000 pro ABV Partei.

II. Zweck

- (1) Dieser ABV regelt mittels Rechten und Pflichten der Parteien folgenden Sachverhalt:
 - Gegenseitige Vorkaufsrechte, insbesondere der Kleinaktionäre für das Aktienpaket des Ankeraktionärs
 - Sicherung der Mitsprache des Ankeraktionärs im Umfang seiner Beteiligung.
- (2) Dieser ABV hat Gültigkeit für jeweils das gesamte im Aktienregister eingetragene Aktienpaket des jeweiligen Aktionärs und nicht nur für Anteile davon.
- (3) Lieferrechte und -pflichten zwischen der Gesellschaft und dem Ankeraktionär.

III. Geschäftspolitik

- (1) Die Gesellschaft strebt an, mittelfristig mindestens 100'000 Fm Rund- und Energieholz aus den Wäldern der ABV Aktionäre zu vermarkten.
- (2) Erklärtes Ziel ist ebenfalls, mit der Gesellschaft eine genügende Rentabilität zu erreichen, um die Wachstumsmöglichkeiten finanzieren zu können sowie für Aktionäre dividendenfähig und attraktiv zu sein. Hierfür gestehen Aktionäre mit Lieferantenstatus der Gesellschaft eine hierfür notwendige Marge zu.
- (3) Es herrscht Einigkeit, Dividenden nur dann auszuschütten, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zulässt und.
- (4) Dieser ABV stellt kein Holzlieferrecht und keine Holzabnahmepflicht dar. Diese werden ausschliesslich mit separatem Liefervertrag vereinbart.
- (5) Im Rahmen dieses ABV steht der Gesellschaft ein Recht und eine Pflicht zur Lieferung und dem Ankeraktionär ein Recht und eine Pflicht zum Bezug von jährlich rund 10'000fm Rund- und Industrieholz oder entsprechendes Äquivalent an Energieholz zu Marktpreisen zu.

IV. Vorkaufsrechte

- (1) Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien an der Gesellschaft weder zu verpfänden, noch daran eine Nutzniessung zu bestellen oder in einer anderen Weise zu belasten und frei von Rechten Dritter zu halten.
- (2) Die ABV Parteien gewähren einander im proportionalen Umfang ihrer Beteiligung an der Gesellschaft Vorkaufsrechte zum anteiligen Unternehmenswert zu.
- (3) Der Unternehmenswert entspricht dem Netto-Substanzwert zum Zeitpunkt des Verkaufs.
- (4) Von einzelnen ABV Parteien nicht ausgeübte Vorkaufsrechte stehen den am weiteren Erwerb interessierten, restlichen ABV Parteien proportional zu deren Beteiligung an der Gesellschaft zu.

- (5) Ein allfälliger Verkauf von Aktien an Dritte ist erst möglich, wenn alle ABV Parteien Ihr Kaufinteresse schriftlich verneint haben. Vorbehalten bleiben die statutarischen Vinkulierungsbestimmungen.
- (6) Ein Verkauf der Aktien an einen Dritten führt nicht zu einem Mitverkaufsrecht der restlichen ABV Aktionäre an den Dritten.
- (7) In jedem Fall hat ein Verkäufer dafür zu sorgen, dass der Käufer Kenntnis hat von diesem ABV. Will der Käufer in den ABV aufgenommen werden, bedarf es einer erneuten Beitrittserklärung.

V. Stimmbindung

- (1) Grundsätzlich gelten für Beschlussgeschäfte der Generalversammlung die notwendigen Befugnisse und Quoren gemäss Obligationenrecht Art. 698ff.
- (2) Ausserhalb dieser Geschäfte vereinbaren die ABV Parteien unter Stimmbindung mindestens ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller eingetragenen Aktienstimmen für folgende Beschlüsse:
 - Ganzer oder mehrheitlicher Verkauf der Gesellschaft
- (3) Die ABV Parteien garantieren dem Joint Venture Partner und Ankeraktionär Zürichholz AG das Recht aber nicht die Pflicht für eine Beteiligung von mind. 40% an der Gesellschaft.
- (4) Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss Statuten zusammen, wobei dem Ankeraktionär Zürichholz AG das Recht aber nicht die Pflicht auf eine seinem Anteil an der Gesellschaft entsprechende Anzahl Verwaltungsratssitze zusteht. Bei einem Anteil unter 50% steht dem Ankeraktionär auf dessen Wunsch das Präsidium zu.
- (5) Die ABV-Parteien verpflichten sich bei vorgehend erwähnten Punkten zu entsprechendem Abstimmungsverhalten mit Stimmbindung.

VI. Formales

- (1) Kostenlose Clearingstelle für sämtliche administrativen Angelegenheiten dieses ABV ist die Gesellschaft, die von den ABV Aktionären hiermit bevollmächtigt wird.
- (2) Dieser ABV erhält für den beitretenden, eingetragenen Aktionär durch gemeinsame Unterzeichnung mit der Clearingstelle rechtsverbindliche Wirkung. Er bedarf keiner Gegenzeichnung durch alle anderen ABV Vertragsparteien.
- (3) Die Clearingstelle ist in Vertretung aller ABV Parteien bevollmächtigt, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäss Art. I. und den statutarischen Vinkulierungsbestimmungen weitere ABV Beitritte rechtsverbindlich zu regeln.

VII. Dauer

- (1) Dieser ABV tritt für alle Aktionäre mit rechtsgültiger Unterzeichnung und Eintragung der Aktien im Aktienregister längstens 10 Jahre ab Gründung, d.h. bis längstens per 30.9.2029 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin verliert auch die Gesellschaft ihr Mandat als Clearingstelle.
- (2) Während dieser Zeit kann er von einer einzelnen ABV Partei individuell nur gekündigt werden, sofern alle anderen dazumal gültigen ABV Parteien dem Austrittsbegehren zustimmen.
- (3) Eine Aufhebung oder Änderung des ABV als Ganzes ist nur mit Zustimmung aller ABV Aktionäre möglich.
- (4) Im Falle von schweren Differenzen, die die Fortsetzung dieses ABV unzumutbar machen, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen betreffend Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zu führen.

- (5) Bei einem vollständigen Aktienverkauf einer Partei verliert dieser Vertrag für den veräussernden Aktionär automatisch seine Gültigkeit. Bei einem Teilverkauf verbleibt er in Kraft.
- (6) Vor oder nach Ablauf von 10 Jahren steht es allen oder einzelnen ABV Parteien frei, erneut einen ABV abzuschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Bei einem wesentlichen Verstoss gegen die Bestimmungen dieses ABV-Vertrages muss die gegen den Vertrag verstossende Partei eine Konventionalstrafe in fixer Höhe von CHF 20'000.- an die durch den Verstoss geschädigten anderen ABV-Parteien zahlen, verteilt nach Ausmass ihrer Schädigung, im Minimum jedoch proportional zu deren Aktienkapital im ABV Pool.
- (2) Aktionäre, die nicht ABV-Partei sind oder nicht geschädigt sind, haben keinen Anspruch.
- (3) Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet die Partei nicht von der Erfüllung dieses Vertrages.
- (4) Die Clearingstelle ist ermächtigt, den ABV Parteien einen Antrag auf Ausschluss einer wesentlich gegen diesen Vertrag verstossenden Partei aus diesem ABV zu stellen. Ein Ausschluss erfolgt abschliessend und ohne Widerspruchsmöglichkeit durch ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller dannzumal gültigen ABV Mitglieder.
- (5) Gruppenbildungen unter den Aktionären sind möglich aber offenzulegen.
- (6) Dieser ABV stellt keine übermässige Bindung dar.
- (7) Dieser ABV führt nicht zu einer Nachschuss- oder Liberierungspflicht bei einer Kapitalerhöhung.
- (8) Dieser ABV wird automatisch bei einer Auflösung oder Untergehen der Gesellschaft in einer Fusion hinfällig.
- (9) Ausser den vorgehend erwähnten Bestimmungen sind sämtliche weiteren Forderungen jeglicher Art aus diesem Vertrag gegen ABV Parteien oder die bevollmächtigte Clearingstelle und deren Organe ausgeschlossen.
- (10) Es wird Vertraulichkeit über den Inhalt nicht über die Existenz vereinbart. Es gilt die Salvatorische Klausel. Der ABV untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Gesellschaftssitz.

Ort, Datum, Stempel, rechtsgültige Unterschrift:

Aktionär:

Bevollmächtigte Clearingstelle:

Holzvermarktung Graubünden AG